

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 234.900 vom 1. Juni 2016

A. 217.051/Vbis-173

In der Rechtssache: 1. **HAAS Thomas,**
2. **die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung**
IMMO HAAS,
die beide ihr Domizil bei
Herrn Edgar DUYSER, Rechtsanwalt,
Vervierser Straße 10,
4700 Eupen,

gegen:

Albert STASSEN, Bezirkskommissar
von Verviers.

Beitretende Partei:

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahldomizil bei
Herrn Xavier DRION, Rechtsanwalt,
rue Hullos 103 - 105,
4000 Lüttich.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 24. September 2015 von Thomas HAAS und der Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung (PGmbH) IMMO HAAS eingereichten Einheitsantragsschrift, insofern sie die Nichtigerklärung der verwaltungspolizeilichen Verfügung des Bezirkskommissars von Verviers, ebenfalls beigeordneter Bezirkskommissar von Eupen - Malmedy - Sankt Vith, vom 18. September 2015 beantragen, mit der ihnen angeordnet wird, bis spätestens den 25. September 2015 die Wegbehinderung auf dem Weg Lanzerath-Tippert, auf den Nrn. 182b und 181a in Büllingen katastrierten Parzellen zu entfernen;

Aufgrund des Entscheids Nr. 232.554 vom 14. Oktober 2015, mit dem der von der Wallonischen Region eingereichten Beitrittsklage stattgegeben wird, mit

dem die Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Akts nach dem Verfahren der äußersten Dringlichkeit befohlen wird, mit dem der Aussetzungsantrag nach dem ordentlichen Verfahren abgewiesen wird und aufgrund dessen die Entscheidung über die Kosten, inklusive der Verfahrensschädigung, vorbehalten bleibt;

Aufgrund der Notifizierung des Entscheids per Fax an die Parteien;

Aufgrund des Schreibens der beklagten Partei vom 21. Oktober 2015;

Aufgrund des Antrags von Herrn WIMMER, Erster Auditor beim Staatsrat, vom 2. Dezember 2015 zur Anwendung des durch Artikel 11/2 der allgemeinen Verfahrensordnung organisierten Verfahrens;

Aufgrund des Schreibens vom 8. Dezember 2015, mit dem den Parteien mitgeteilt wird, dass die Kammer über die Nichtigerklärung des angefochtenen Rechtsakts, dessen Ausführung ausgesetzt worden ist, entscheiden wird, es sei denn, eine der Parteien ersucht um Anhörung;

Aufgrund des Anhörungsantrags der klagenden Parteien;

Aufgrund des Beschlusses vom 29. März 2016, der die Parteien lädt, auf der öffentlichen Sitzung vom 25. April 2016 um 10.30 Uhr zu erscheinen;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Frau Vanessa KEVER, Rechtsanwältin, loco Herrn E. DUYSER, Rechtsanwalt, die für die klagenden Parteien erscheint, und von Frau Lieselot VERSTREKEN, Rechtsanwältin, loco Herrn X. DRION, Rechtsanwalt, die für die beitretende Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, erster Auditor beim Staatsrat;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Staatsrat in dem Entscheid Nr. 232.554 vom 14. Oktober 2015 die Ausführung des angefochtenen Rechtsakts nach dem Verfahren der äußersten Dringlichkeit ausgesetzt hat; dass dieser Entscheid per Fax am 14. Oktober 2015 den Parteien notifiziert worden ist;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei in einem Schreiben vom 21. Oktober 2015 dem Staatsrat eine Verfügung desselben Tags übermittelt hat, dessen Artikel 1 Folgendes bestimmt:

„ Die verwaltungspolizeiliche Verordnung vom 18.09.2015 betr eine Wegbehinderung in Tippet-Lanzerath (Gemeinde Büllingen) auf den Parzellen 181a und 182b wird zurückgezogen“;

In der Erwägung, dass die Klage gegenstandslos geworden ist, da der angefochtene Rechtsakt endgültig zurückgenommen wurde;

In der Erwägung, dass die klagenden Parteien um Anhörung ersucht haben; dass sie in ihrem Anhörungsantrag geltend machen, die beklagte Partei müsse gemäß Artikel 30/1 § 2 Nr. 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat zu den Kosten in Höhe von 400 Euro sowie der maximalen Verfahrensentschädigung in Höhe von 1.400 Euro verurteilt werden;

In der Erwägung, dass Artikel 30/1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hinsichtlich der Verfahrensentschädigung u.a. wie folgt lautet:

„ Art. 30/1 - § 1 - Die Verwaltungstreitsachenabteilung kann eine Verfahrensentschädigung gewähren, die eine Pauschalbeteiligung an den Rechtsanwalts honoraren und -kosten der obsiegenden Partei ist.
[...]
§ 2 - Die Verwaltungstreitsachenabteilung darf aufgrund einer mit besonderen Gründen versehenen Entscheidung die Verfahrensentschädigung entweder herabsetzen oder sie erhöhen, ohne jedoch die vom König vorgesehenen Höchst- und Mindestbeträge zu überschreiten. Bei ihrer Beurteilung berücksichtigt sie:
1. die finanziellen Mittel der unterlegenen Partei im Hinblick auf eine Herabsetzung des Entschädigungsbetrags,
2. die Komplexität der Sache,
3. die offensichtliche Unangemessenheit in der Sachlage.
[...];

In der Erwägung, dass Artikel 67 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates den Basisbetrag der Verfahrensentschädigung auf 700 Euro, den Höchstbetrag auf 1.400 Euro und den Mindestbetrag auf 140 Euro festlegt; dass er ebenfalls bestimmt, dass die Erhöhung um 20 Prozent, die für eine zusammen mit einem Aussetzungsantrag oder einem Antrag auf vorläufige Maßnahmen in äußerster Dringlichkeit eingereichte Nichtigkeitsklage anwendbar ist, im Falle einer Anwendung von Artikel 11/2 der allgemeinen Verfahrensordnung nicht zu entrichten ist;

In der Erwägung, dass die klagenden Parteien in ihren Verfahrensschriftsätzen ihren Antrag auf eine Erhöhung der Verfahrensschädigung auf 1.400 Euro keineswegs präzisieren; dass der Rechtsbeistand der klagenden Parteien bei der Sitzung ihn auch nicht untermauert hat; dass unter diesen Umständen der Antrag der klagenden Parteien auf eine Erhöhung der Verfahrensschädigung abzuweisen ist und diese Entschädigung auf den Basisbetrag von 700 Euro zu Lasten der beklagten Partei zu beschränken ist,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Es gibt keinen Grund mehr, über die Sache zu entscheiden.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 550 Euro, werden zu Lasten der beklagten Partei in Höhe von 400 Euro und zu Lasten der beitretenden Partei in Höhe von 150 Euro gelegt.

Eine Verfahrensschädigung von 700 Euro wird den klagenden Parteien zu Lasten der beklagten Partei zugeteilt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am ersten Juni zweitausendsechzehn von:

Herrn	HANOTIAU,	Präsident
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.